

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen, das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen einzuleiten.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 09.09.2021 beschlossen, den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

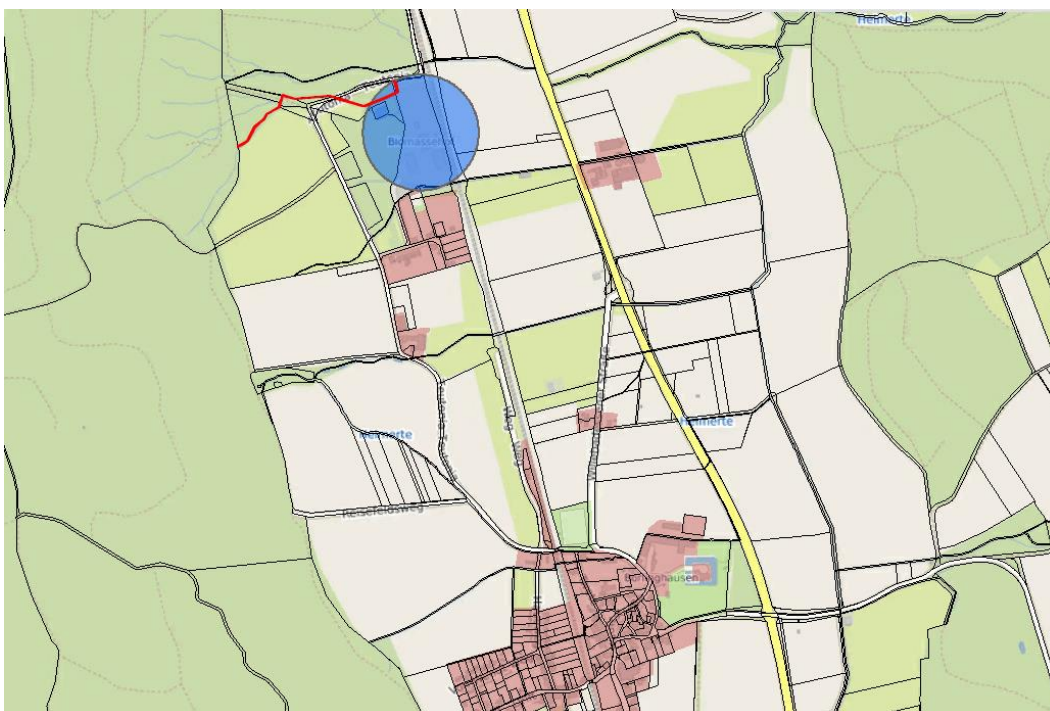
Gegenstand der Planung:

Gegenstand der Planänderung ist es, den Biomassehof Borlinghausen in seinen Grenzen planungsrechtlich abzusichern sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erweiterung ohne Beschränkungen des § 35 BauGB (Außenbereich) zu schaffen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll statt der „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Willebadessen ein Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung „Biomassehof Borlinghausen“ dargestellt werden.

Geltungsbereich der Planung:

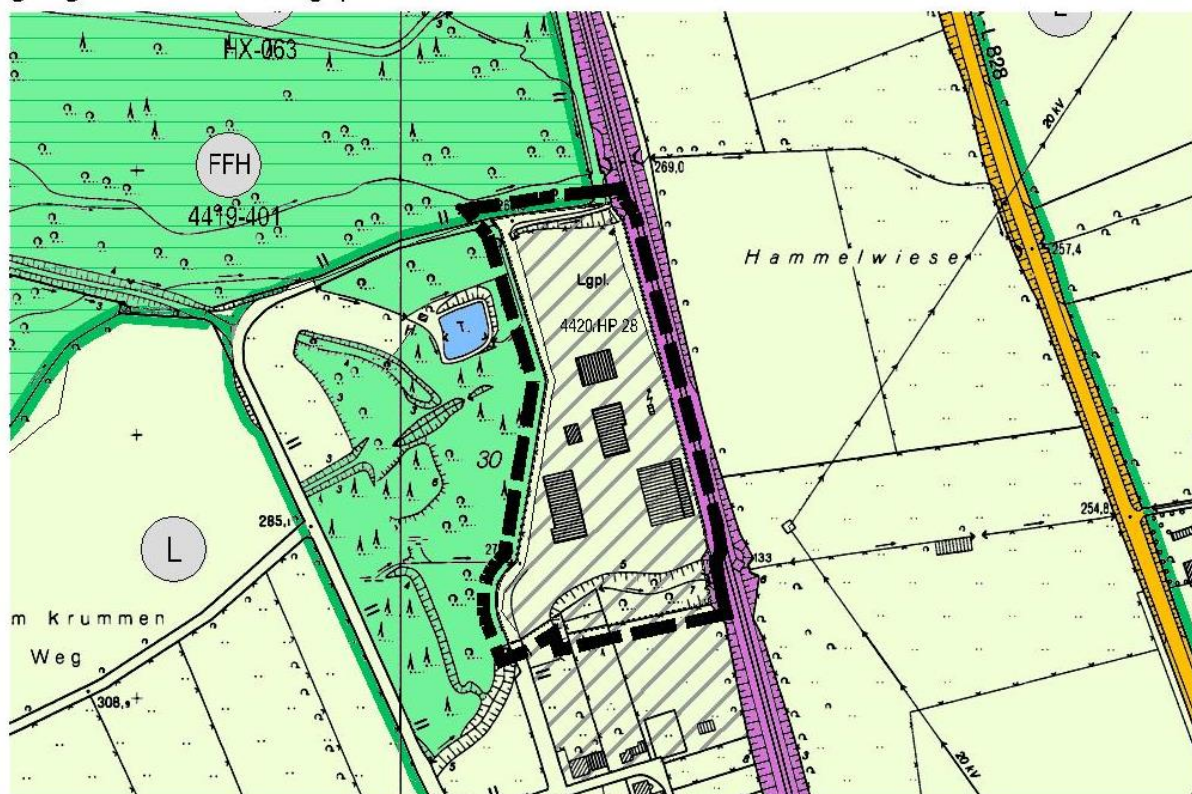
Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteils Borlinghausen direkt an der Bahnstrecke zwischen Willebadessen und Warburg, ca. 300 m westlich der Ortsumgehung L828.



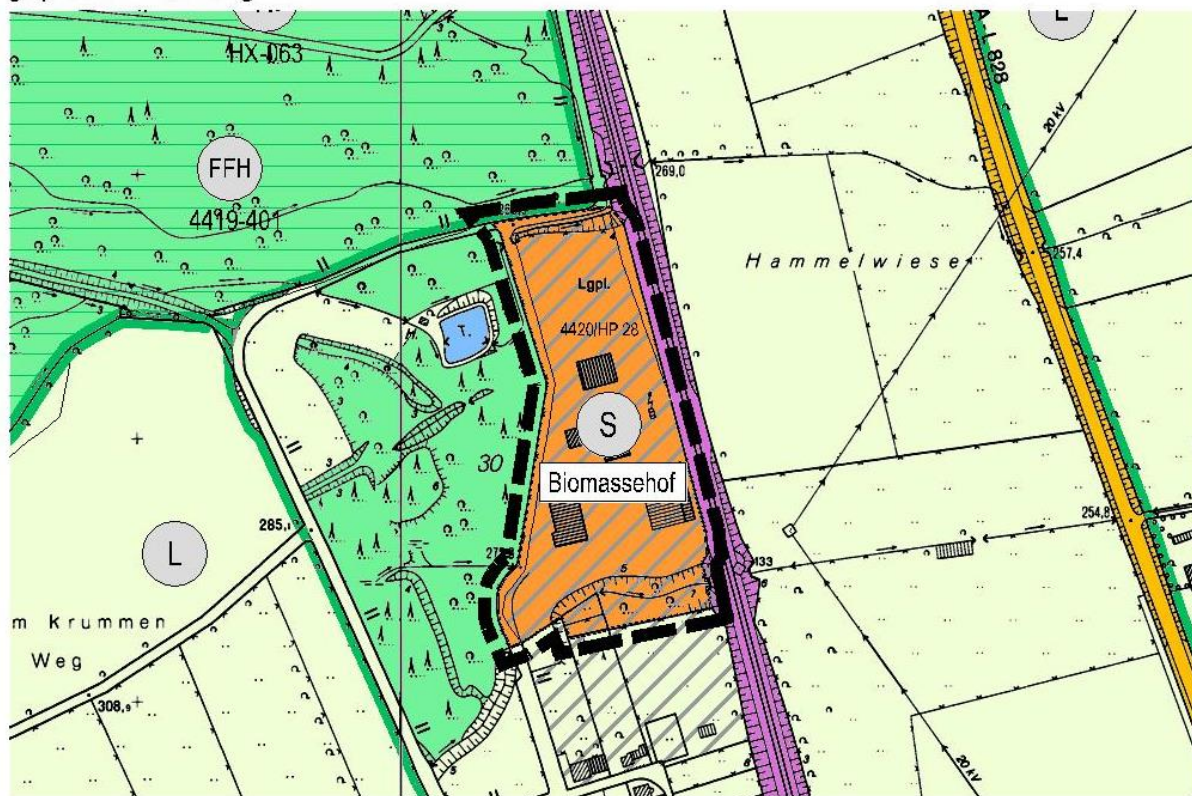
Der ca. 3,6 ha große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Borlinghausen, Flur 8, mit dem Flurstück 95 und Flur 1 mit den Flurstücken 5 tlw., 26, 28, 32 tlw., 37 und 66.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

gültiger Flächennutzungsplan



geplante Änderung



Umweltinformationen:

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen führt zu folgenden Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale folgender Schutzgüter:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Schutzgebiete	Vorsorgebereich: Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen oder es können Beeinträchtigungen durch Maßnahmen (s. NATURA 2000) vermieden werden.	nein
NATURA 2000-Gebiete	Vorsorgebereich: Das VSG Egge könnte Beeinträchtigungen erfahren, diese können durch Maßnahmen vermieden werden (VT1 Bauzeitenregelung und VT2 Vermeidung von Staubemissionen).	nein
Ziele Landschaftsschutz, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht	Vorsorgebereich: Ziele des Landschaftsschutzes oder Pläne des Wasser- oder Abfallrechtes sind nicht betroffen; hinsichtlich des Immissionsschutzes sind die Richtwerte der TA-Lärm einzuhalten (s. Mensch).	nein
Mensch	Vorsorgebereich: Das Plangebiet wird durch den Menschen seit jeher intensiv genutzt und ist vorbelastet (Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft). Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Für die Bevölkerung als Ganzes sind keine erheblichen Belästigungen oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit oder Erholungsnutzung anzunehmen. Die Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm stellt eine Vermeidung von Beeinträchtigungen sicher.	nein
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Vorsorgebereich: Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen (Bauzeitenregelungen, ökol. Begleitmaßnahmen, etc.) auf ein unerhebliches Maß reduziert.	nein
Eingriffe in den Naturhaushalt (biol. Vielfalt, Fläche)	Belastungsbereich: erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes i.S.d. BNatSchG mit Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff.	ja
Boden	Belastungsbereich: Böden in dem Bereich sind bereits erheblich vorbelastet, dennoch teilweise erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes i.S.d. BNatSchG mit Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff.	ja
Wasser	Vorsorgebereich: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die Planung nicht vorbereitet. Erhebliche Hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers sind nicht zu erwarten. Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder es liegen bereits Genehmigungen für Eingriffe vor.	nein
Luft und Klima	Förderbereich: Erhebliche negative Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima und Luft durch die Änderung nicht zu erwarten. Die mikroklimatischen Effekte wirken sich nicht signifikant in Bezug auf das (Gesamt-) Stadtklima	nein

	und klimawandelbedingte Zunahmen von Hitzetagen oder jahreszeitliche Verschiebungen oder Extremwetter aus. Bei Umsetzung können positive Effekte in Bezug auf die Klimaschutzziele der Landesregierung und für die Förderung regenerativer Energieformen auf dem Stadtgebiet erzielt werden. Die Anlage leistet einen Beitrag zur Verminderung von CO ₂ -Emissionen und zur Verminderung des Klimawandels, auch wenn dieser global nicht quantifizierbar ist.	
Landschaft	Vorsorgebereich: Durch die Planung wird eine bereits vorhandene Nutzung eines Betriebsgeländes zukunftsfähig fortgeführt. Es treten keine zusätzlichen Beeinträchtigungselemente hinzu. Die Anlage stellt jedoch aufgrund ihrer Ausdehnung mit Blick auf das Landschaftsbild ein vorhandenes Beeinträchtigungselement dar. Aufgrund der Lage und der umliegenden Strukturen werden die Auswirkungen räumlich größtenteils auf Landschaftsbildeinheiten mittlerer Wertigkeiten beschränkt sein. Höherwertige Bereiche können geschont werden. Die Erholungsnutzung wird durch die Anlage nur unwesentlich beeinflusst. Durch Anpflanzungen im Bereich einer zukünftigen ökologischen Gestaltung der Anlage könne die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ggf. noch weiter vermindert werden.	nein
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorsorgebereich: Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind im vorliegenden Fall sehr gering. Schutzwürdige Objekte sind nicht betroffen und auch die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft (inkl. bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) sind insgesamt gering. Auswirkungen erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle i.S. des Denkmalschutzes (z.B. denkmalrechtliche Erlaubnispflicht).	nein
Wechselwirkungen / Kumulative Effekte	Vorsorgebereich: Die Wechselwirkungen und kumulativen Effekte führen nicht zu zusätzlichen erheblichen negativen Effekten, welche über das Niveau der Bewertung der einzelnen Schutzgüter hinausgehen und zusätzliche Kompensationserfordernisse hervorrufen. Enge Verknüpfungen weisen die Schutzgüter, Wasser, Boden, Fläche sowie Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt auf. Da größtenteils bereits versiegelte Flächen genutzt werden, sind wechselseitige zusätzliche Auswirkungen gering.	nein

Es liegen folgende wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Kreis Höxter vom 05.02.2021, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
- LWL Archäologie vom 02.02.2021, Denkmalschutz
- Deutsche Bahn AG vom 08.01.2021, Personen und Güterverkehr

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 6. Änderung Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht einschließlich Artenschutzprüfung I und FFH-Vorprüfung sowie die bereits vorliegenden wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27.09.2021 bis einschließlich 02.11.2021

bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, Fachbereich Bauen und Planen, 34439 Willebadessen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Sollte es pandemiebedingt zu einer Schließung der Stadtverwaltung kommen, werden die Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Planunterlagen Einsicht nehmen möchten, um telefonische Terminvereinbarung unter 05644/88-0 gebeten.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt:
<https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-offene-Verfahren.php>

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen abgeben.

Hinweise:

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willebadessen, den 10.09.2021

gez. IV. Anita Poschmann